

○.

Berechnung  
des Brauer- und Böttcher-Deputats bey dem Amte N.

Rthlr. ggr. pf.

Derselbe bekommt:		Rthlr.	ggr.	pf.
18 Scheffel Roggen, à Scheffel 20 ggr.		15		
16 Scheffel Gerste, à Scheffel 14 ggr.		9	8	
1 Scheffel Weizen, à		1		
1 Scheffel Erbsen à			20	
1½ Scheffel Sommersaamen, à 1 Rthl. 8 ggr.		2		
2 Scheffel Rüben, oder			8	
2 Scheffel Kohl, oder			12	
1 Schwein, oder		2	12	
1 Schaaß, oder		1		
Ein Achtel Bier von jedem Gebraue, welches derselbe von dem übergebrauerten Füllfasse erhält.				
Hiezu an Spundgelde von jedem Gefäße, es sey groß oder klein, zu 1 ggr. baares Geld				16
	Summa	48	12	
Beiträgt auf jedes der 48 Gebraue 1 Rthl.		3	pf.	

Des zwoyten Abschnitts neunten Hauptstücks

Drittes Capitel.

Von Verfertigung des Anschlages von der Brauerey.

§. I.

Ist der Ertrag sammt den Kosten genau erforscht: so kann man die Pacht verstellen. Obnerachtet es billig ist, daß der Pächter auch an diesem Pacht Artikel seinen Gewinn habe: so muß man doch in Erwägung ziehen, daß Bier ein notwendiges Lebensbedürfnis, vorzüglich für die geringe Classe der Landesbewohner ist. Aus diesem Grunde muß bey Nemtern (denn mit Privat Eigenthümern hat es eine andere Bewandnis, und da mag die Policen ermäßigen), die Pacht nicht zu hoch gesetzt werden, der Pächter kann aber auch nicht verlangen, daß sein Gewinn so groß sey.

It